



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 18. Februar 1966

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 66	Anordnung über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln	99

Anordnung über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln.

Vom 10. Februar 1960

Zur Förderung der Ausnutzung beweglicher Grundmittel für die Volkswirtschaft wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene Betriebe,
- b) WB und andere wirtschaftsleitende Organe der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- c) sozialistische Genossenschaften,
- d) Betriebe mit staatlicher Beteiligung und
- e) Betriebe der privaten Wirtschaft.

§ 2

Preise

(1) Die Preise für gebrauchte bewegliche Grundmittel können zwischen den Betrieben aller Eigentumsformen vereinbart werden.

(2) Soweit gebrauchte Kraftfahrzeuge unter den Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (GBl. I S. 489) und ihrer Ergänzungen fallen, finden diese Bestimmungen weiterhin Anwendung.

§ 3

Erlöse

(1) Die Verkaufserlöse abzüglich der Demontage- und anderen Kosten, die unmittelbar beim Verkauf beweglicher Grundmittel anfallen, sind im Bereich der volkseigenen Wirtschaft auf den Rationalisierungsfonds zu übertragen.

(2) Soweit im Bereich der volkseigenen Wirtschaft bisher Erlöse einem Fonds „Erlös aus verkauften Grundmitteln“ übertragen wurden, erhält dieser Fonds die Bezeichnung „Rationalisierungsfonds“.

(3) Falls beim Verkauf eines beweglichen Grundmittels der Erlös höher ist als der buchmäßige Nettowert, kann der Leiter des volkseigenen Betriebes entscheiden, ob der den buchmäßigen Nettowert übersteigende Betrag dem Rationalisierungsfonds gutzubringen oder ergebniswirksam zu buchen ist.

§ 4

Restbuchwerte

(1) Falls beim Verkauf eines beweglichen Grundmittels der Erlös geringer ist als der buchmäßige Nettowert, ist die Differenz (Restbuchwert) zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

(2) Im Bereich der volkseigenen Wirtschaft ist auch der Restbuchwert auf den Rationalisierungsfonds zu übertragen. Eine Abführung der Restbuchwerte an den Staatshaushalt entfällt. Durch die Ausbuchung von Restbuchwerten dürfen Stützungen aus dem Staatshaushalt nicht erhöht werden.

§ 5

Sonderbankkonto

Die Mittel des Rationalisierungsfonds sind im Bereich der volkseigenen Wirtschaft auf einem Sonderbankkonto „Rationalisierungsfonds“ zu führen.

§ 6

Verfügung über den Rationalisierungsfonds

(1) Über den Rationalisierungsfonds verfügen die Leiter der volkseigenen Betriebe.

(2) Die Mittel des Rationalisierungsfonds sind möglichst kurzfristig für Rationalisierungsmaßnahmen mit höchstem Nutzeffekt einzusetzen für

- a) die Anschaffung gebrauchter Grundmittel,
- b) die Anschaffung neuer Grundmittel,
- c) die Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Investitionskrediten,
- d) die Finanzierung planmäßiger Investitionen.

(3) Die Mittel des Rationalisierungsfonds sind von Jahr zu Jahr übertragbar.